

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord vom 29.07.2019 – Az.: G40/2015/214-217

**Kreis Nordfriesland, Gemeinde 25889 Uelvesbüll**

Die Windpark Uelvesbüll GmbH, Moordeich 2, 25889 Uelvesbüll hat mit Datum vom 21.08.2015, Vorhaben durch Antrag vom 09.04.2019 umfassend geändert, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Standort Nord - die Erteilung der Genehmigungen nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) beantragt. Es handelt sich dabei um Anlagen des Typs Senvion 4.2M118 NES mit einer Nabenhöhe von 91 m, einem Rotordurchmesser von 118 m, einer Gesamthöhe von 150 m und einer Nennleistung von 4,2 MW. Gleichzeitig sollen sechs ältere WKA des Typs AN Bonus 1MW/54 rückgebaut werden.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

- WKA 1: G40/2015/214→Gemarkung Uelvesbüll, Flur 9, Flurstück 4
- WKA 2: G40/2015/215→Gemarkung Uelvesbüll, Flur 9, Flurstück 39
- WKA 3: G40/2015/216→Gemarkung Uelvesbüll, Flur 6, Flurstück 39
- WKA 4: G40/2015/217→Gemarkung Uelvesbüll, Flur 6, Flurstück 3

Die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist im 4. Quartal 2020 vorgesehen.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung. Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 3a UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 05.08.2019 bis 04.09.2019** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum E.19)
 

Montag bis Donnerstag	von 09:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12.00 Uhr

 sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel.: 0461 804-448 oder 0461 804-413)
- Amt Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt
 

Montag, Dienstag und Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen enthalten neben der Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) auch Gutachten zu Schall, Schattenwurf und Turbulenzen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ein Artenschutzgutachten einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung gemäß § 44 BNatSchG. Diese Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich im zentralen UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

#### Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 05.08.2019 bis zum 04.10.2019, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer dieser Auslegungsstellen eingegangen sein.  
Bei der elektronischen Erhebung von Einwendungen sind die Formerfordernisse des § 52a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert am 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), zu beachten.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

### Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dieser für **Mittwoch, den 11.12.2019 ab 10.00 Uhr** im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter [www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de> öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.